

Anlage M - Erklärung zur Kenntnisnahme des Merkblatts zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens

Projektname	
Projektabkürzung	
Antragsteller/in	

Hiermit erklären wir als Antragstellende,

dass das beigefügte Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) zur Kenntnis genommen wurde. Uns ist bekannt, dass eine Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Zeichnungsbefugten
Name, Vorname in Blockschrift, Stempel

Unterschrift des/der Zeichnungsbefugten
Name, Vorname in Blockschrift, Stempel

Merkblatt

zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

1.1 Inhalt der Grundrechtecharta

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) sind die persönlichen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der Europäischen Union leben, festgeschrieben. Sie ist für die Organe und Einrichtungen der EU sowie für nationale Behörden bei der Umsetzung von EU-Recht unmittelbar rechtlich bindend. In den Mitgliedstaaten sind die Grundrechte in den jeweiligen nationalen Rechtssystemen verankert und werden von nationalen Gerichten durchgesetzt. Zum Beispiel sind in Deutschland viele der in der Charta enthaltenen Grundrechte im Grundgesetz niedergeschrieben.

Die Charta ist in sieben Kapitel untergliedert:

- Würde des Menschen,
- Freiheiten,
- Gleichheit,
- Solidarität,
- Bürgerrechte,
- Justizielle Rechte
- Allgemeine Bestimmungen.

Kapitel 1 ("Würde des Menschen") enthält die Rechte auf Menschenwürde, auf Leben, auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie das Verbot von Folter und Sklaverei. Hier werden auch die in der Medizin und Biologie zu wahren Grundrechte genannt, zum Beispiel das "Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen".

In Kapitel 2 ("Freiheiten") werden bürgerliche, politische und wirtschaftliche Rechte normiert: das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, das Ehe- und Familiengründungsrecht, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und der Information, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, das Recht auf Bildung und das Recht zu arbeiten, die Berufs- und unternehmerische Freiheit, die Eigentumsfreiheit, das Recht auf Asyl sowie der Schutz gegen Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung.

Kapitel 3 ("Gleichheit") behandelt das Gleichheitsrecht vor dem Gesetz, die Diskriminierungsverbote, die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Rechte von Kindern und älteren Menschen sowie die Integration von Behinderten.

Im Kapitel 4 ("Solidarität") werden Rechte aus dem Arbeitsleben, das Verbot der Kinderarbeit, der Schutz des Familien- und Berufslebens, das Recht auf Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit und soziale Unterstützung, der Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz sowie das Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aufgeführt.

Kapitel 5 ("Bürgerrechte") enthält die Wahlrechte bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen, die Rechte auf gute Verwaltung durch die EU-Organe und -Einrichtungen und den Zugang zu EU-Dokumenten, das Recht auf Anrufung des Bürgerbeauftragten und das Petitionsrecht, die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht sowie den diplomatischen und konsularischen Schutz.

Kapitel 6 ("Justizielle Rechte") nennt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Gericht, ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte des Angeklagten, die Grundsätze der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit für Straftaten und Strafen sowie das Verbot der Doppelbestrafung.

Kapitel 7 ("Allgemeine Bestimmungen") klärt den Anwendungsbereich, die Tragweite der garantierten Rechte, das Schutzniveau und das Verbot des Missbrauchs der Rechte.

Link zur Charta:

https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

Ziel und Zweck dieses Merkblatts ist es, alle an der Umsetzung des EFRE beteiligten Akteure dahingehend zu sensibilisieren, dass diese ihre Grundrechte kennen, mögliche Verletzungen von Grundrechten erkennen und vermeiden lernen.

1.2 Bereichsübergreifende Grundsätze

Bei der Umsetzung von EFRE-Projekten müssen übergeordnete, sog. **bereichsübergreifende Grundsätze** beachtet werden. Diese stellen gem. Art. 9 VO (EU) 2021/1060 sicher, dass Förderungen aus dem EFRE die Gleichstellung der Geschlechter und die Antidiskriminierung sowie die ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigen. Zudem sollen insbesondere Barrieren der Teilhabe abgebaut und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden. Diese Grundsätze finden sich auch in der Charta der Grundrechte wieder.

Bei der Planung und Umsetzung von EFRE-Maßnahmen ist die Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass Mittel aus dem EFRE zur Verfügung gestellt werden. Ein Verstoß gegen die Charta der Grundrechte kann unter Umständen zur Aussetzung von Zahlungen durch die Europäische Union führen.

Die Bewilligungsstelle verpflichtet Fördernehmerinnen und Fördernehmer, die Charta bei der Umsetzung der Projektförderung einzuhalten.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang nachfolgende Rechte der Charta der Grundrechte. Diese Rechte stellen **grundlegende Prinzipien der Grundrechtecharta** dar, die in allen Phasen bei der Durchführung des beantragten Vorhabens zu beachten sind.

- **Wahrung der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 GRC)**
Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.
- **Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC)**
Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts sicherzustellen. Angebote, die sich speziell an das unterrepräsentierte Geschlecht wenden, sind mit diesem Grundsatz vereinbar.
- **Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC):**
Niemand darf wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.

- **Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC)**
Der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wird geachtet.
- **Umweltschutz (Art. 37 GRC)**
Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist sicherzustellen.
- **Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Art. 31 GRC)**
Gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit sind zu gewährleisten.
- **Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRC)**
Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung ist zu achten.
- **Achtung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 8 GRC)**
Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Die Personen haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

1.3. Beschwerdeverfahren und Rechtsweg

Sofern Sie Hinweise oder eine Beschwerde bezgl. der Umsetzung der Charta der Grundrechte im Zusammenhang mit dem EFRE-Programm, insbesondere im Rahmen der Umsetzung eines aus dem EFRE geförderten Vorhabens haben, besitzen Sie die Möglichkeit der Beschwerde gegenüber der EFRE-Verwaltungsbehörde (siehe www.berlin.de/efre, Email: efre-berlin@senweb.berlin.de)

Der Schutz der individuellen Menschenrechte in Deutschland obliegt grundsätzlich den Gerichten. Grundsätzlich kann jede/r die Verletzung ihrer/seiner Rechte gerichtlich geltend machen, Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes garantiert den Rechtsweg.

Das Beschwerdeverfahren gegenüber der Verwaltungsbehörde besteht unabhängig von einer möglichen Klageeinreichung durch die beschwerdeführende Person. Ein Klageverfahren kann in der Regel nur die in ihren subjektiven Rechten verletzte Person anstrengen.

1.4. Weiterführende Informationen

Auf der Webseite des EFRE Berlin (www.berlin.de/efre) erhalten Sie weiterführende Informationen. So finden Sie z. B. eine Liste mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Stellen, deren Arbeit im Zusammenhang mit den Rechten und Prinzipien der Charta steht und die bei Bedarf kontaktiert werden können.